Beschlussvorlage
für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: Bv/394/2019

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Federführung: Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Herr Günther

Behandelt im:

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	10.10.2019
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	24.10.2019
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	07.11.2019

Betreff: Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“, der Stadt Werneuchen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes i.d.F. vom 30. April 2019 vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen geprüft und stimmt dem Abwägungsergebnis entsprechend den Vorschlägen gemäß Anlage 1 zu.
2. Die berücksichtigten Hinweise und Anregungen sind in die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuarbeiten.

Begründung:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 21.07.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in diesen Bereich gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Zeitraum vom 4.3.2019 bis einschließlich 5.4.2019. Einwendungen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht. Im gleichen Zeitraum erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Einwendungen wurden bei der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt.

Am 23.05.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lag für die Dauer eines Monats vom 1. Juli 2019 bis 2. August 2019 öffentlich aus. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Seitens der Öffentlichkeit wurde von einem Bürger das Planvorhaben abgelehnt. Die Einwendung wird mangels fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht berücksichtigt.

Die Anregungen und Hinweise der beteiligten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und gewertet. Die sich aus den Abwägungsergebnissen ergebenden Ergänzungen in den Planunterlagen sind keine Änderungen, die eine erneute Auslage des Entwurfes erforderlich machen.

Paragraph 33 BauGB eröffnet die Möglichkeit, in Gebieten für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst worden ist, ein Bauvorhaben bereits während der Planaufstellung zuzulassen, sofern neben weiterer Bedingungen die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist. Mit diesem formulierten Beschluss ist demnach eine der erforderlichen Voraussetzung für die Zulassung einer Baugenehmigung erfüllt.

Auf Grund dessen der Durchführungsvertrag aus zeitlichen Gründen noch nicht abgestimmt vorliegt, kann der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch nicht gefasst werden. Die Vorhabenträgerin hat nunmehr die Chance auf Grundlage des § 33 BauGB eine Baugenehmigung zu erwirken.
Indes bestimmt § 36 BauGB Absatz 1, das über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 33 des BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entscheidet. Gesetzlich ist demnach sichergestellt, dass eine baugenehmigungsrechtliche Entscheidung nicht ohne Kenntnis der Kommune getroffen werden kann. Im Rahmen der Beteiligung zum Bauantrag hat die Kommune die Möglichkeit sich zum Bauvorhaben zu äußern bzw. Hinweise zu erteilen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine		Bestätigung Kämmerei:

Bürgermeister

Sachgebietsleiter/in

Stellungnahme der Fachausschüsse:

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	10.10.2019	5 (3)	3	0	0
A 1	24.10.2019	7	kein Votum		

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	11
davon anwesend:	16	dagegen:	4
		Stimmenthaltung:	1

Befangenheit wurde erklärt durch:

……..

Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist gegeben.

Werneuchen, 07.11.2019

…….
Vorsitzender der SVV

…….
Stadtverordnete/r